

Satzung des
Musikvereines „Rückerser Dorfmusikanten“ e.V.
in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. April 2016

§ 1
Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Musikverein „Rückerser Dorfmusikanten“ e. V. und hat seinen Sitz in 36088 Hünfeld-Rückers. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Spielen von Musikinstrumenten, die aktiven Mitglieder des Vereins unter einheitlicher Leitung zu konzertanten Fähigkeiten auszubilden, regelmäßige Auftritte, die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen etc.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitglieder
 - c) Ehrenmitgliedern (§ 8 Abs. 1)
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund schriftlichen Antrages durch Aufnahme in den Verein erworben. Über die Aufnahme entscheidet der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) gestellt werden.

4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
5. In den Verein können nur natürliche Personen aufgenommen werden.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind innerhalb des Vereins gleichberechtigt. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und seine Abteilungen angehören.
2. Die ordnungsgemäß erworbene Mitgliedschaft hat folgende Rechte zum Inhalt:
 - a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Einreichung von Anträgen zur Beratung und Beschlussfassung.
 - b) Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jedes Mitglied hat in seinem Verhalten Ehre und Ansehen jeder Person zu achten und das Wohl des Vereins zu fördern. Die Anordnungen des Vorstandes und seiner Vertreter sind zu befolgen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein entstehenden Bankentgelte vom Mitglied zu erstatten.
6. Werden von Mitgliedern Instrumente oder vereinseigene Sachen geliehen, so sind sie nach Gebrauch in ordnungsgemäßem, Instrumente in generalüberholtem Zustand zurückzugeben. Die Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände des Vereins sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
7. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten (z.B. Beiträge und Umlagen) zu haften.

§ 6 Umlagen

1. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigern. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit 1/4 jährlicher Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung hat gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erfolgen. Sofern ein wichtiger Grund vorliegt, kann der Austritt auch im laufenden Geschäftsjahr erfolgen.
3. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung eines fälligen Beitrages in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.
5. Ein aktives Mitglied wird mit Beendigung des aktiven Musizierens automatisch zum passiven Mitglied.

§ 8 Ehrungen

1. Vorsitzende und Mitglieder des Vereins, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenvorsitzenden bzw. zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten der Mitglieder befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

3. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes bzw. der Ehrenmitgliedschaft kann dem Geehrten wieder aberkannt werden, wenn ein schweres vereinsschädigendes Verhalten vorliegt und dies vom Vereinsvorstand festgestellt wird. Dies gilt insbesondere bei einem Vereinsausschluss. Über die Aberkennung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4. Geehrt werden:

- a) Mitglieder mit 10-, 25-, 40- und 50-jähriger Mitgliedschaft im Verein
- b) Mitglieder zur Vollendung des 50., 60., 70. Lebensjahres und alle weiteren 5 Jahre
- c) Mitglieder anlässlich ihrer Eheschließung und zum 25-, 50-, 60-jährigen Ehe-jubiläum, soweit dem Vorstand die Termine bekannt sind.

Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Mitgliederversammlung in einer Ehrenordnung.

§ 9 Strafen

Dem Verein steht den Mitgliedern gegenüber eine Strafgewalt nach folgenden Bestimmungen zu:

1. Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung, bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, insbesondere durch unehrenhaftes Verhalten in und außerhalb des Vereins.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann bei der Mitgliederversammlung Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Weitere Verstöße gegen die Vereinsdisziplin, Nichterfüllung von Anordnungen des Vorstandes sowie vereinsschädigendes Verhalten können mit einem Verweis geahndet werden. Über die Ahndung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Beendigung eines Geschäftsjahres in der ersten Hälfte des folgenden Jahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus den eigenen Reihen. Protokollführer ist der Schrift-

föhrer. Soweit kein Schriftföhrer anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
5. Die Mitglieder sind schriftlich oder in Textform per Email unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu laden. Zwischen dem Tage der Absendung der Ladung und dem Sitzungstag müssen 10 Tage liegen. In Eilfällen kann diese Frist auf 3 Tage abgekürzt werden.
6. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstage schriftlich vorliegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von vier Wochen statt, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme ihrer Berichte
 - Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
 - Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassungen über die Vereinsfinanzen, wie insbesondere über Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Haushaltspläne
 - Beschlussfassungen über Anträge
 - Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung
 - Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit sind Anträge als abgelehnt zu betrachten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf 3 Jahre und nach Maßgabe des § 15 zwei Kassenprüfer. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung kann auch schriftlich gegeben werden.

5. Abstimmungen erfolgen geheim durch Stimmzettel, oder, sofern von keiner Seite Einspruch erhoben wird, in offener Form durch Zuruf.
6. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, vorliegt.
7. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen welches vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet wird. In dieses Protokoll sind sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 13 Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern die Satzung nicht eine andere Regelung enthält.
2. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der erste Schriftführer
 - d) der zweite Schriftführer
 - e) der erste Kassierer
 - f) der zweite Kassierer

Der 1. oder 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

3. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der musikalische Leiter
 - b) die drei Beisitzer
 - c) der Notenwart
4. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Ämterhäufung ist nicht zulässig.
6.
 - a) In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Jedes Mitglied kann mehrmals nacheinander in den Vorstand gewählt werden.
 - c) Bei Vorstandswahlen können auch abwesende Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sofern sie ihre Zustimmung vorher schriftlich erteilt haben.
 - d) Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat.
7. Neben dem Vorstand können für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellt werden. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis mit sich bringt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder Schriftführer schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
9. Den Vorsitz des Vorstandes leitet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihrer Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird bis zur folgenden Mitgliederversammlung durch den Vorstand in einer Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied gewählt.
12. Der Vorstand beschließt über das Verbleiben von vereinseigenem Inventar.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von maximal 3 Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig, allerdings nur mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl mindestens ein Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörenden Unterlagen zu gewähren.
3. Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
4. Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 16

Verfügung von Vereinsgeldern

Im Innenverhältnis gilt:

Bei Anschaffungen bis maximal 250,00 € pro Vertragsabschluss kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine entscheiden. Übersteigt der Wert der Anschaffung/Investition den Betrag von 250,00 € ist ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 17

Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

§ 18

Ehrenamtszuschale

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 19

Fortbestehen des Vereins

Zum Fortbestehen des Vereins sind mindestens 3 Mitglieder erforderlich.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins ist unter Anfertigung eines Auflösungsprotokolles niederzuschreiben und muss von allen Teilnehmern unterschrieben sein
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere zur Pflege und Förderung der musikalischen Aus- und Weiterbildung.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf:

- a) Name und Adresse
- b) Geburtsdatum
- c) Kontaktdaten wie Telefonnummer, E-Mailadresse etc.
- d) evtl. Daten der Eheschließung
- e) Bankverbindung

Diese Informationen werden mittels EDV gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
3. Als Mitglied in Verbänden ist der Verein berechtigt, die Namen der Vereinsmitglieder an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Auftritts-terminen sowie die Durchführung von Feierlichkeiten, Wanderungen, Vereinsausflügen etc. im Internet (z.B. Homepage des Vereins, Auftritte in Social Media Portalen wie z.B. Facebook) sowie in der örtlichen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten oder von Bildern vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

36088 Hünfeld, 23. April 2016



Alexander Gradl
1. Vorsitzender



Bettina Schäfer
Schriftführerin